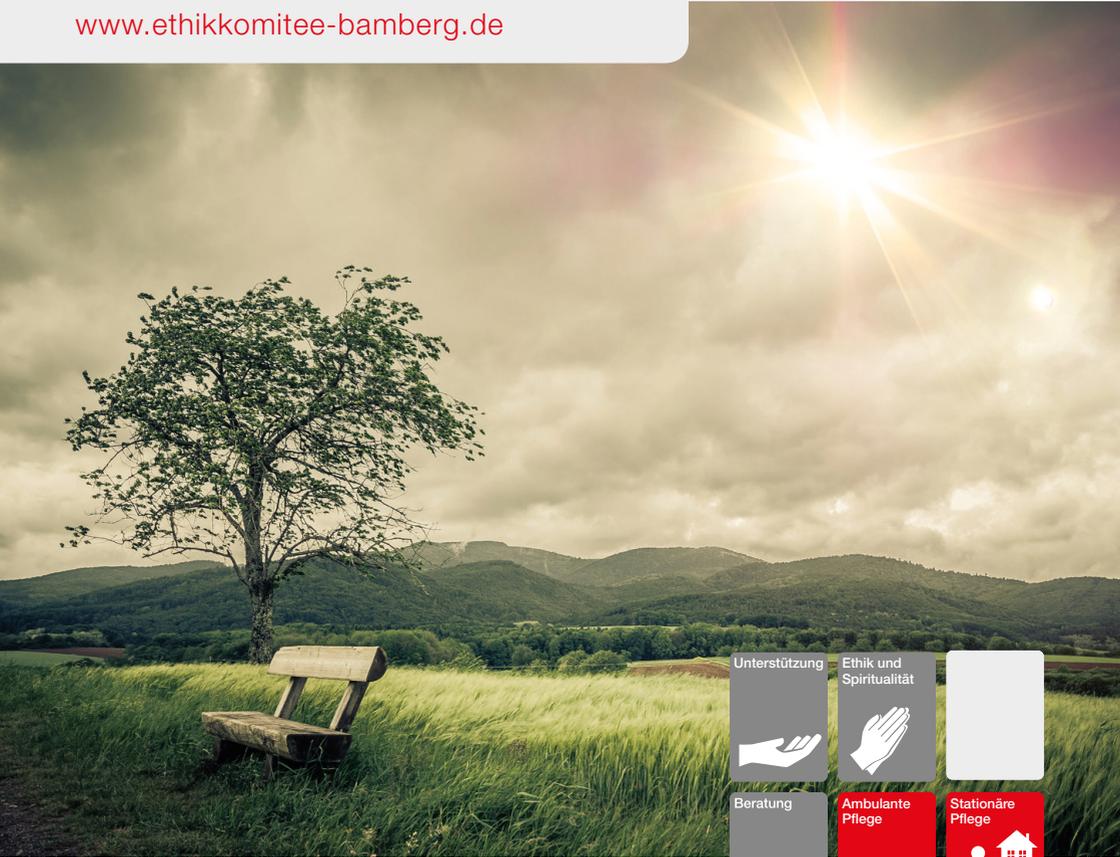




Ihr Wille ist maßgebend

Wegweiser zu den Vorsorgeinstrumenten
Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht
und Betreuungsverfügung

www.ethikkomitee-bamberg.de



Ethikkomitee des Caritasverbandes
für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Das Leistungsnetzwerk der Caritas.

Kontakt

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Ethikkomitee
Geschäftsführerin: Friederike Müller
Dr.-Philipp-Kröner-Haus
Obere Königstraße 4b
96052 Bamberg
Tel. 0951 8604-500, Fax 0951 8604-33500
Ethikkomitee@caritas-bamberg.de
www.ethikkomitee-bamberg.de

Herausgegeben vom
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Postfach 1229, 96003 Bamberg



Impressum

Herausgeber:
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Obere Königstraße 4b
96052 Bamberg
Telefon 0951 8604-0
Telefax 0951 8604-199
E-Mail: info@caritas-bamberg.de
Homepage: www.caritas-bamberg.de
Fotos: Fotolia
Gestaltung: Anastasia Firfarov
Druck: Druckerei Fruhauf, Bamberg
Erscheinungsdatum: Dezember 2017

Vorwort	3
Fragen	5
Patientenverfügung	6
Vertretung	8
Vorsorgevollmacht.....	9
Hinterlegung - Beratung - Muster	10

Wer regelt Ihre Angelegenheiten, wenn Sie es nicht mehr können?

Wir alle, gleich welchen Alters, können durch Unfall oder Krankheit in eine Situation gelangen, in der wir nicht mehr entscheidungsfähig sind. Dann müssen andere nach dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen Entscheidungen treffen, wenn dieser keine Vorsorge getroffen hat.

In unseren stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, in unseren Sozialstationen oder Wohnheimen für behinderte Menschen betreuen, pflegen wir tagtäglich viele Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Erkrankungen, einer geistigen Behinderung oder psychischer Einschränkungen nicht oder nicht mehr in der Lage sind, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus

haben Menschen Recht auf Aufklärung, Beratung, Mitbestimmung bei medizinischen und pflegerischen Maßnahmen und Bestimmung über den eigenen Körper.

Für den Pflegebedürftigen und seine Angehörigen ist es wichtig, sich rechtzeitig zu den Themen Sterben, Endstadium einer unheilbaren Krankheit, schwerste Hirnschädigung bei Dauerkoma, Demenz usw. Gedanken zu machen. Die entsprechende Vorsorge sollten Sie in gesunden Tagen treffen. Mit diesem Ratgeber möchten wir Sie darüber informieren, welche Vorsorgeinstrumente vorhanden sind und welche Bedeutung diese in kritischen Situationen Ihres Lebens haben. Das einzige was zählt, ist der Patientenwille.

- ▶ Was möchte der Kranke?
- ▶ Welche Behandlungen fordert er für sich ein?
- ▶ Was lehnt er ab?
- ▶ Wer soll für ihn Entscheidungen treffen?

Diese Fragen muss jeder Mensch ganz persönlich für sich beantworten – in seiner Patientenverfügung, seiner Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung.



Häufig gestellte Fragen

Ist mein(e) Ehepartnerin/-Partner nicht automatisch befugt, sich um meine Angelegenheiten zu kümmern, wenn ich dies eines Tages nicht mehr tun kann?

Nein! Die Ehepartnerin/-partner hat nicht automatisch ein gesetzliches Vertretungsrecht! Dies haben nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder.

Werde ich mit einer Patientenverfügung auch noch behandelt, wenn ich akut erkranke oder verunfalle?

Ja. Die Patientenverfügung greift nur in denjenigen Behandlungssituationen, die explizit in der Patientenverfügung aufgeführt sind.

Muss der Arzt sich an eine Patientenverfügung halten?

Ja, sofern der Wille des Patienten in Bezug auf die eingetretene Situation und auf die ärztlichen Maßnahmen eindeutig ist und zwischen Betreuer/Bevollmächtigter und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Patienten besteht. Sonst bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wozu brauche ich eigentlich noch eine Vorsorgevollmacht, wenn ich doch eine Patientenverfügung habe?

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie einer oder mehreren Personen Ihre rechtsgeschäftliche Vertretung

übergeben. Damit können diese Personen für Sie handeln, wenn Sie dies im Falle einer Erkrankung nicht selbst tun können.

Wo bewahre ich meine Patientenverfügung und meine Vorsorgevollmacht auf?

Bei Ihren persönlichen Dokumenten zu Hause. Sie informieren jedoch Ihre Verwandten bzw. Vertrauenspersonen, wo diese zu finden sind.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

Häufig erhalten Sie kostenlose Informationen und Beratung bei den örtlichen Betreuungs- oder Hospizvereinen.

Ich verstehe das nicht. Gibt es das auch in einfacher Sprache?

Ja, es gibt die Vorsorgevollmacht auch in leichter Sprache.

<https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/ratgeber/alter/formular-vorsorgevol/formular-vorsorgevollmacht-leichte-sprache-skm.pdf?d=a>.

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, in der geregelt wird, welche ärztlichen Maßnahmen Sie zu Ihrer medizinischen Versorgung wünschen und welche Sie ablehnen

1.1. Rechtliche Einordnung / Rechtsgrundlage

In § 190 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Recht der Patientenverfügung geregelt.

Eine Patientenverfügung wird demnach anerkannt, wenn die folgenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Sie müssen Ihre Verfügung freiwillig schriftlich erklären. Zusätzlich müssen Sie beim Verfassen der Patientenverfügung volljährig und einwilligungsfähig sein.
- ▶ Sie sind in der aktuellen Situation nicht mehr in der Lage, selbst Ihren Willen zu bilden oder mitzuteilen.
- ▶ Nur bei konkreten festgelegten Äußerungen Ihres Willens zu Ihrer Lebens- und Behandlungssituation können medizinisch notwendige Maßnahmen umgesetzt werden.

1.2. Welche Informationen soll die Patientenverfügung beinhalten?

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst werden. Das schriftliche Dokument sollte folgende Angaben enthalten:

- ▶ **persönliche Angaben.** Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift
- ▶ **Die Situationen (Krankheitsfälle),** für die Sie vorsorgen möchten
- ▶ **Wünsche / Werte / Lebensbild.** Es geht in diesem Teil darum, Ihre eigene Lebensanschauung, Ihre Einstellung zu Sterben und Tod sowie Ihre Erwartungen und Werte konkret zu benennen. Haben Sie gute, schlechte Erfahrungen oder Befürchtungen bezüglich Krankheit, Tod oder Leid, können Sie dies auch anhand eines persönlichen Erlebnisses deutlich machen.
- ▶ **Umfang bestimmter medizinischer Maßnahmen.** Dieser Teil umfasst die medizinischen Maßnahmen (Eingriffe, Behandlungen, Untersuchungen), die Sie für sich wünschen oder unterlassen wollen.
- ▶ **Aufenthalt in der letzten Phase.** Hierbei handelt es sich darum, welche Umgebung bzw. welchen Sterbeort Sie sich wünschen. Wie soll die Umgebung für Ihre letzte Lebensphase gestaltet werden oder wer soll Ihnen beistehen und Sie begleiten.
- ▶ **Verbindlichkeit und Widerruf.** Sie legen in diesem Teil dar, dass Ihnen die Tragweite und die Widerrufsmöglichkeiten Ihrer Patientenverfügung bewusst sind.

- ▶ **Aufklärung / Beratung.** Sie können in Ihrer Patientenverfügung erklären, dass Sie eine ausführliche Beratung in Anspruch genommen haben, z.B. bei Ihrem Hausarzt oder einer Beratungsstelle.
- ▶ **Unterschrift und regelmäßige Aktualisierung.** Zum Schluss bestätigen Sie (Datum, Ort und Unterschrift), dass Sie die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck und im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte erstellt haben. Zweckmäßig wäre, die Patientenverfügung etwa alle 1-3 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Sie können auch Personen benennen, die Sie bei

der Erstellung des Dokuments unterstützt und beraten haben. Bei eventuellen Unklarheiten im Anwendungsfall können die Personen, die bei der Formulierung beteiligt waren, befragt werden.

1.3. Aufbewahrung der Patientenverfügung

Es ist sinnvoll die Kopien Ihrer Vorsorgedokumente bei Ihrer Vertrauensperson oder bei Ihrem Bevollmächtigten zu hinterlegen. Falls Sie Änderungen an den Vorsorgedokumenten vornehmen achten Sie darauf, dass Ihre Vertrauensperson ebenfalls eine Kopie erhält.



Möglichkeiten der Vertretung

Menschen, die aufgrund einer Behinderung / Einschränkung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, brauchen einen Vertreter, der für sie handelt. Auch Ehegatten und volljährige Kinder sind nicht automatisch zur Vertretung berechtigt.

Im deutschen Recht gibt es zwei Möglichkeiten der Vertretung:

- ▶ Durch einen Bevollmächtigten, der ohne Mitwirkung des Betreuungsgerichts vom Vollmachtgeber selbst bestellt wird.
- ▶ Durch einen Betreuer (früher Vormund genannt), der vom Betreuungsgericht eingesetzt und überwacht wird.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht regelt der Verfasser, welche Personen stellvertretend für ihn Entscheidungen treffen sollen, wenn er selbst nicht mehr dazu in der Lage ist. Sie sollten nur Personen einsetzen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, denn der Bevollmächtigte wird eigenverantwortlich tätig und grundsätzlich nicht durch das Gericht überwacht.

3.1. Kriterien zur Auswahl des Bevollmächtigten

Eine Vorsorgevollmacht setzt unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden. Die richtige Person soll jemand sein,

- ▶ dem Sie vertrauen

- ▶ der Sie gut kennt
- ▶ der über Sie gut informiert ist
- ▶ der regelmäßig Kontakt zu Ihnen, Ärzten, dem Heim hat
- ▶ der nach Ihren Bedürfnissen und Wünschen für Sie Entscheidungen treffen kann
- ▶ der bei allen organisatorischen, gesundheitlichen sowie finanziellen Dingen je nach Auftrag für Sie da sein und entscheiden kann

Es gibt die Möglichkeit mit einer Vorsorgevollmacht eine oder mehrere Personen gleichberechtigt als Bevollmächtigte einzusetzen. Deren Verhältnis zueinander muss in der Vollmacht geklärt werden.

3.2. Umfang der Vollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann allgemein sein (Generalvollmacht) oder sich auf

einzelne Aufgabenkreise beschränken. Eine Generalvollmacht (z.B. „Ich bevollmächtige Frau xy in allen Angelegenheiten“) ist nicht ausreichend, da das Gesetz vorschreibt, dass bestimmte Angelegenheiten in der Vollmacht ausdrücklich genannt sein müssen.

Auch wenn in der Vollmacht das Verfügungsrecht über Konten enthalten ist, verlangen Banken oft eine zusätzliche Kontovollmacht.

Sie sind verpflichtet, die Identität des Bevollmächtigten anhand eines Personalausweises festzustellen.

Eine umfassende Vorsorgevollmacht sollte folgende Aufgabenkreise abdecken:

- ▶ Gesundheitsorge, Pflegebedürftigkeit

- ▶ Vermögenssorge
- ▶ Wohnungs- und Mietangelegenheiten
- ▶ Aufenthaltsbestimmung
- ▶ Post- und Fernmeldeverkehr
- ▶ Behörden- und Ämtervertretung
- ▶ Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten
- ▶ Geltung über den Tod hinaus

3.3. Form der Vollmacht

Die Vorsorgevollmacht muss – wie die Patientenverfügung – schriftlich mit Datum, Ort und eigenhändiger Unterschrift vorliegen. Soll der Bevollmächtigte auch Vermögensfragen regeln dürfen, müssen Sie die Vorsorgevollmacht von einem Notar oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Sie müssen beide unterschreiben.



Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind eine gute Ergänzung zueinander und können auch als ein gemeinsames Dokument verfasst werden.

3.4. Aufbewahrung der Vollmacht

Man kann die Vollmacht entweder dem Bevollmächtigten gleich aushändigen oder an einem vereinbarten, leicht auffindbaren Platz aufbewahren. Zudem kann der Bevollmächtigte nur handeln, wenn er die Vollmacht im Original vorlegen kann. Es besteht die Möglichkeit, die Vollmacht gebührenpflichtig beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.

3.5 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Empfehlenswert ist zur Ergänzung einer Vorsorgevollmacht die Erstellung

einer Betreuungsverfügung.

Nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist das der Fall, wenn Sie infolge einer psychischen Krankheit sowie einer Behinderung rechtliche Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und keine anderen Vorsorgevollmachten getroffen haben.

Bei der Betreuungsverfügung benennen Sie dem Betreuungsgericht eine Person, die Sie vertreten soll, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und ein Betreuer bestellt werden muss. Tritt der Ernstfall ein, prüft das Gericht zuerst, ob der gewählte Betreuer für die Aufgabe geeignet ist. Leidet dieser inzwischen beispielsweise selbst an einer Demenz, kann das Gericht ihn ablehnen. In diesem Fall ernannt es eine andere Person zu Ihrem rechtlichen Betreuer, in der Regel einen nahen Angehörigen.

Hinterlegung der Vollmachten und Verfügungen

Wo können Sie die Vollmachten und Verfügungen hinterlegen?

Damit z.B. Gerichte und Ärzte von Ihrer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht sicher Kenntnis erlangen können, können Sie sich bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer:

www.vorsorgeregister.de registrieren lassen. Durch die Registrierung vermeiden Sie, dass das Gericht z.B. eine Betreuung anordnet, obwohl Sie einen Bevollmächtigten bestimmt haben.

Wo können Sie sich beraten lassen?

Beratung bei der Erstellung von Vorsorgedokumenten erhalten sie bei folgenden Adressen.

Betreuungsvereine:

CV Ansbach	Tel. 0981 97168-23 E-Mail: betreuungen@caritas-ansbach.de
CV Bayreuth	Tel. 0921 78902-0 oder 16 E-Mail: reichenberger@caritas-bayreuth.de
CV Coburg	Tel. 09561 8144-16 E-Mail: betreuungsverein@caritas-coburg.de
CV Kulmbach	Tel. 09221 9574-0 oder 27 E-Mail: eschenwecker@caritas-kulmbach.de
CV Neustadt/A.	Tel. 09161 8889-22 E-Mail: porsch@caritas-nea.de
CV Nürnberg	Tel. 0911 2354160 E-Mail: gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de
SKF Bamberg	Tel. 0951 8685-0 oder 25 E-Mail: geschaeftsstelle@skf-bamberg.de
SKF Erlangen	Tel. 09131 25870 E-Mail: info@skf-erlangen.de
SKF Kronach	Tel. 09261 20621 E-Mail: skf-kronach@t-online.de
SKF Nürnberg	Tel. 0911 310780 E-Mail: info@skf-nuernberg.de

Hospiz-Vereine:

Hospizverein Bamberg	Tel. 0951 955070 E-Mail: kontakt@hospizverein-bamberg.de
Hospizverein Bayreuth	Tel. 0921 1505294 E-Mail: kontakt@hospizverein-bayreuth.de
Hospizverein Coburg	Tel. 09561 790533 E-Mail: mail@hospizverein-coburg.de
Hospizverein Forchheim	Tel. 09191 702626 E-Mail: info@hospizverein-forchheim.de
Christl. Palliativ- und Hospizdienst Forchheim	Tel. 09191 169099 E-Mail: sieglinde.graf@caritas-forchheim.de
Hospizverein Hof	Tel. 0173 3531109 E-Mail: hospizvereinhof@yahoo.de

Hospizverein Kronach Tel. 09261 52367
 E-Mail: info@hospizverein-kronach.de
Hospizverein Kulmbach Tel. 09221 924739, 0172 8516096
 E-Mail: kontakt@hospiz-kulmbach.de
Caritas-Hospizinitiative Lauf a.d.P.
 Tel. 09123 962680
 E-Mail: sabine.hess@caritas-nuernberger-land.de
Hospizverein Lichtenfels Tel. 09571 759393
 E-Mail: kontakt@hospiz-lichtenfels.de
Hospizverein Naila/Bad Steben
 Tel. 01573 7644477
 E-Mail: info@hospizverein-naila.de
Hospizinitiative:
Selb/Fichtelgebirge Tel. 09287 5004027
 E-Mail: info@hospiz-fichtelgebirge.de
Caritas-Hospizdienst Tirschenreuth
 Tel. 09631 798920
 E-Mail: geschaeftsstelle@caritas-tirschenreuth.de

Wichtige Muster-Formulare

Sie haben die Möglichkeit die Vorlagen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung des Bayerischen Justizministeriums zu nutzen.

<http://www.ethikzentrum.de/downloads/bayernbroschuere.pdf>